

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

vom 15.12.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 15.12.2009 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neckartailfingen betreibt die Krämermärkte (Frühjahrsmarkt, Sommermarkt, Weihnachtsmarkt) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 2

Platz, Markttage und Öffnungszeiten der Krämermärkte

(1) Die Krämermärkte finden in Neckartailfingen auf den von der Gemeinde Neckartailfingen bestimmten Flächen an den von ihr bestimmten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen, Markttage und Öffnungszeiten sind in einer Anlage aufgeführt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Soweit in dringlichen Fällen vorübergehend Platz, Markttage oder Öffnungszeiten von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Untersagung des Zutritts

(1) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis 31.12. des laufenden Jahres (Dauererlaubnis).

(3) Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit gefährdet wird, oder
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt neben den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 und 2 insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß festgesetzten und zur Zahlung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Gemeindeverwaltung Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag einer anderen Person erteilen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bis zum Beginn der Öffnungszeit des Marktes beendet sein. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst nach dem Ende der Öffnungszeit des Marktes mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeit des Marktes vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zu der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung der Märkte

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten und von Schnee und Eis freizuhalten,
2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Marktes selbst zu entfernen. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen.

(3) Kommt ein Marktbenutzer (Standinhaber) diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeindeverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 9 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltung.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.

(3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Marktanlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 sich unerlaubt Zutritt zum Markt verschafft oder sich dort unerlaubt aufhält;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft;
3. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht unverzüglich nachkommt;
4. entgegen § 5 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf- oder abbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 Verkaufseinrichtungen aufstellt oder betreibt, oder sonstige Fahrzeuge im Marktbereich abstellt;
6. entgegen § 6 Abs. 6 Schilder, Anschriften, Plakate oder sonstige Reklame anbringt;
7. entgegen § 6 Abs. 7 Gegenstände jeglicher Art in den Gängen oder Durchfahrten abstellt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 sich auf dem Markt verhält,
9. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
10. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2, Werbematerialien oder sonstige Gegenständen verteilt;
11. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 3 Tiere auf den Markt verbringt;
12. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mit sich führt;
13. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 5 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
14. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 6 den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich stört;
15. entgegen § 7 Abs. 5 den Zutritt nicht gestattet oder seiner Ausweispflicht nicht unverzüglich nachkommt;
16. entgegen § 8 Abs. 1 das Marktgelände verunreinigt oder Abfälle auf das Marktgelände einbringt;
17. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber hält oder von Schnee und Eis frei hält,
18. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrtricht von seinem Standplatz und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Marktes nicht entfernt oder nicht seinen gesamten Abfall mitnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 29.12.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2006, außer Kraft.

Neckartailfingen, den 16.12.2009

J. Timm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neckartailfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 15.12.2009

Platz, Markttag und Öffnungszeiten der Krämermärkte

I. Platz

Die Krämermärkte finden auf folgenden Flächen statt:

- a) Rathausplatz
- b) Verbindungsweg Rathausplatz – Neckarstraße
- c) Nürtinger Straße in dem Abschnitt zwischen der Einmündung der Reutlinger Straße und der Hirschstraße

II. Zeit

Die Krämermärkte finden an den folgenden Tagen statt:

- a) Frühlingsmarkt: jeweils am 2. Freitag im März eines jeden Jahres,
- b) Sommermarkt: jeweils am 1. Freitag im Juli eines jeden Jahres,
- c) Weihnachtsmarkt: jeweils am Freitag vor dem 3. Advent eines jeden Jahres

III. Öffnungszeiten

Die Krämermärkte sind in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.